



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
2. Kammer
Kirchstr. 7
10557 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-11546
FAX +49(0)30 18 681-55038

ZI4@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Aktenzeichen: ZI4-13002/7#24

Berlin, 22. Mai 2017

Seite 1 von 3

Anlagen: Ausdruck der Korrespondenz mit RA Prof. Roth
2 Kopien

In der Verwaltungsstreitsache

**der Frau Cecile Lecomte ./. Bundesrepublik Deutschland,
vertr. durch das Bundesministerium des Innern,**

- VG 2 K 50.17 -

übersende ich unter Bezugnahme auf die richterliche Verfügung vom 2. Mai 2017 die E-Mail Korrespondenz mit Rechtsanwalt Prof. Dr. Roth von Redeker und Kollegen, Bonn, aus dem sich die Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens mit den Rechtsanwälten des BMI und ihre Nichtzustimmung zum Informationszugang ergibt.

Zu dem vom Gericht angeregten teilweisen Informationszugang in teilweise geschwärzter Form bzw. der Nennung der Gesamthöhe des Rechtsanwaltshonorars äußere ich mich wie folgt:

Für die Beklagte kommt auch eine teilweise Herausgabe der begehrten Information (d.h. Schwärzung etwaiger Angaben zum Zeitaufwand der Kanzlei oder die Angabe der Gesamthöhe der Honorare) nicht in Betracht.

Zum einen ist zu berücksichtigen, dass die Art der Vergütung, d.h. ob die Kanzlei ihre Tätigkeit als Prozessvertreter der Bundesregierung nach Stunden abrechnet oder ein Pauschalhonorar erhält, ein wesentlicher Bestandteil der vereinbarten und als Geschäftsgeheimnis schutzbedürftigen Konditionen ist. Die Offenbarung der Art der Vergütung ließe sich durch eine etwaige Teilschwärzung der Rechnungen nicht verhindern. Sollten die hier gegenständlichen Rechnungen Angaben zu den geleisteten Arbeitsstunden enthalten, ließe sich aus der Tatsache einer entsprechenden Teilschwärzung rück schließen, dass eine Vergütung nach Stunden erfolgt. Sollte vorliegend ein Pauschalhonorar vereinbart worden sein, wären in den Rechnungen von vornherein keine Angaben zum Zeitaufwand enthalten, so dass eine Teilschwärzung schon deshalb ausscheiden würde und sich ohne weiteres ergäbe, dass es sich bei der Rechnungssumme um ein Pauschalhonorar handelt.

Vor allem aber lässt die Rechnungshöhe als solche - sei sie das Ergebnis einer stundenweisen Abrechnung oder ein vereinbartes Pauschalhonorar - Rückschlüsse auf die Kalkulation der Kanzlei zu. Aus der Rechnungshöhe ergibt sich, zu welchem Gegenwert die Kanzlei bereit ist, die Prozessvertretung der Bundesregierung vor dem Bundesverfassungsgericht zu übernehmen. Dass die Thematik des hier gegenständlichen Schriftsatzes „einzigartig sein dürfte“ (so das Schreiben des Berichterstatters), steht dem nicht entgegen. Für eine hinreichende Vergleichbarkeit mit anderen potentiellen Aufträgen für die Kanzlei kommt es nicht auf eine inhaltlich-thematische Vergleichbarkeit der Streitgegenstände sondern darauf an, dass es sich bei den zu vergleichenden Aufträgen jeweils um die Prozessvertretung der Bundesregierung in einem Verfassungsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht handelt. Daher handelt es sich auch und insbesondere bei der (reinen) Rechnungshöhe um ein Geschäftsgeheimnis, so dass ihre Offenlegung nicht in Betracht kommt.

Dies gilt im Übrigen auch deshalb, weil auch die Rechnungshöhe als solche Rückschlüsse auf die Art der Vergütung zulässt. Eine „runde“ Rechnungssumme deutet regelmäßig darauf hin, dass ein Pauschalhonorar vereinbart wurde.

Dieser generelle Schutzbedarf der Rechnungshöhe wird im vorliegenden Fall noch durch den Umstand verstärkt, dass der Umfang der von der Kanzlei verfassten Stellungnahme öffentlich bekannt ist. Damit sind Einzelheiten der von der Kanzlei im Rahmen der Prozessvertretung konkret geleisteten Tätigkeit bekannt, die Rückschlüsse auf Aufwand und Komplexität des Verfahrens ermöglichen und der Rechnungshöhe zusätzliche Aussagekraft mit Blick auf die Kalkulation der Kanzlei verleihen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Nitsch